Ministerium für Verkehr Stand: 23.06.2022

Baden-Württemberg

**Sammelantrag der Verbundorganisation auf Gewährung einer vorgezogenen Abschlagszahlung im Rahmen des Corona-Rettungsschirms im Vorfeld der noch zu erlassenden „Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2022“**

1. **Eckdaten Verbundorganisation**

Name Verbundorganisation

Name Verkehrsverbund

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Bank

IBAN

BIC

1. **Auflistung der Anträge der Aufgabenträger innerhalb des Verkehrsverbunds**

Folgende Anträge gibt die Verbundorganisation gesammelt an das Ministerium für Verkehr weiter. Die Verbundorganisation beantragt die Auszahlung der Billigungsleistung. Die Verbundorganisation leitet die Billigkeitsleistung entsprechend den Einzelbeantragungen vollständig an die Aufgabenträger und ggf. Verkehrsunternehmen weiter.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Antragsteller | Schaden aus Mindereinnahmen durch die Corona-Pandemie für den Zeitraum Januar bis August 2022 |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
| Antragssumme: |  |

 Anmerkung:

Gemäß der Richtlinie werden die Mindereinnahmen der Antragsteller innerhalb des Verkehrs-verbundes für den Schadenszeitraum durch die Verbundorganisation berechnet und prognostiziert.

Grundlage des Abschlags sind dabei die von den Verkehrsverbünden nach einheitlichem Verfahren abgeschätzten Mindereinnahmen aus der Corona-Pandemie.

Die in der o.a. Tabelle einzutragenden Werte müssen mit den Eintragungen der Aufgabenträgern in ihren Anträgen identisch sein.

1. **Bestätigung**

Die Verbundorganisation bestätigt, die Billigkeitsleistung unverzüglich an die in Ziffer 2 genannten Antragsteller vollständig auszubezahlen. Weiterhin verpflichtet sich die Verbundorganisation, die entsprechenden Bescheide an die Antragsteller weiterzuleiten. Die Verbundorganisation verpflichtet sich weiterhin, die im Rahmen möglicher Rückzahlungen von Antragstellern erhaltenen Zahlungen an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

Die Verbundorganisation bestätigt, dass die unter Ziffer 2 aufgeführten Antragsteller einen tatsächlichen Schaden durch die Corona-Pandemie aus Einnahmen des Verkehrsverbundes im Land Baden-Württemberg erlitten haben.

Sofern der Antragsteller (Aufgabenträger) den in Ziff. 1 genannten Verkehrsverbund in seinem Antrag entsprechend autorisiert hat, erfolgt die Auszahlung der Liquiditätshilfen direkt an das jeweilige Verkehrsunternehmen.

Verbundorganisation

Ort, Datum Unterschrift / Stempel